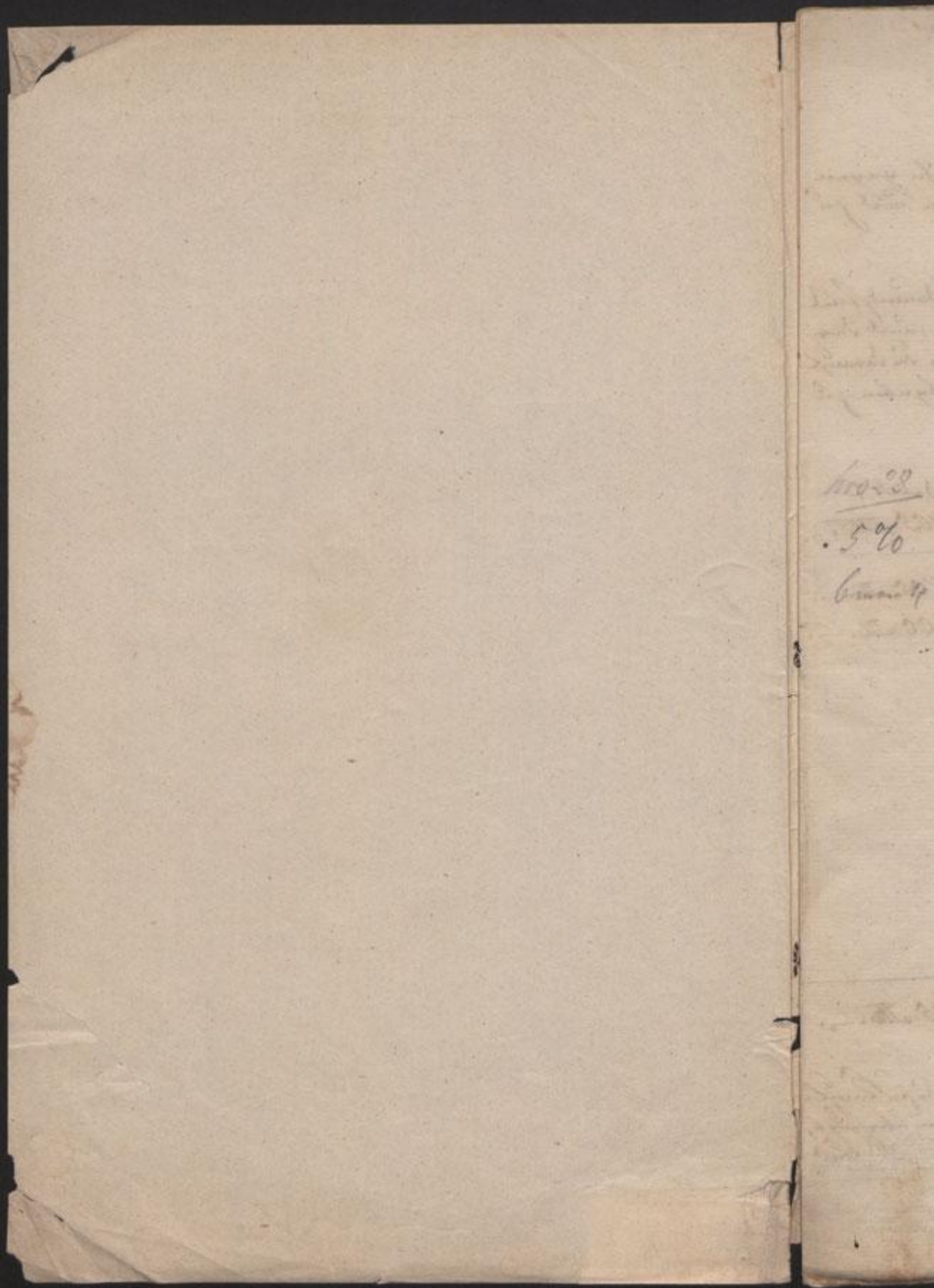


Kaufkontrakt
mit dem Bürger Karl Aug.
Bornstein, hoh. vms. des
Rathdienstschies am Hahnswald
1830. 1848

IX
Stadearchiv
Frankfurt (Oder)

Dokumenten-Buch

.E. 10/19





D. L.

Der Professor überreicht dem Kaiser das
Gemeindebuch mit Verweisung d. L. Es wird
allen denen eine gewisse Zeit, nämlich

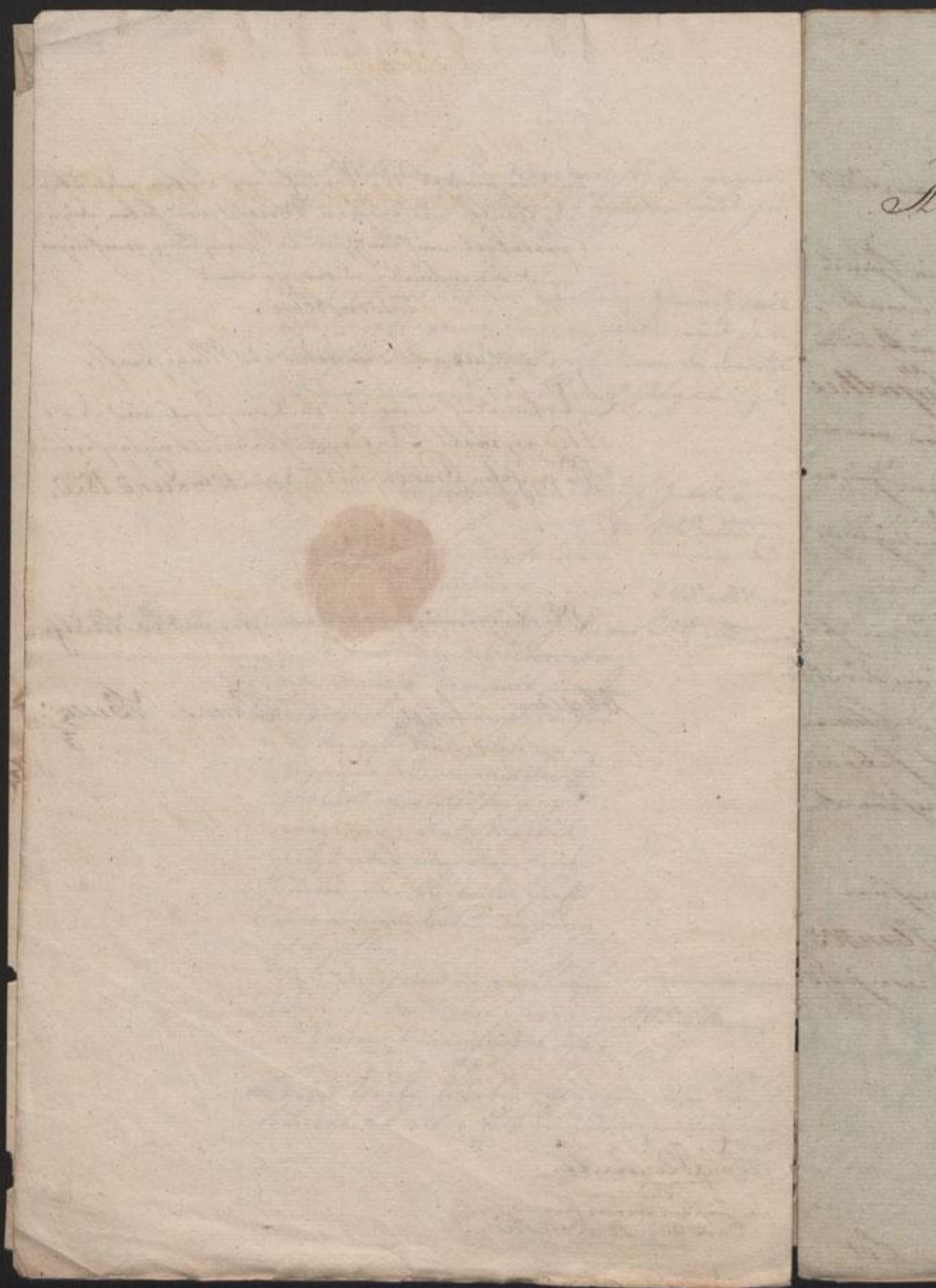
und Abgaben, nur was paßt, ist zu zahlen
alle Ausweise aber zu prüfen und zu
markieren.

^{§ 3.}
Der Kaufmann ist zu einem bestimmten Zeitpunkt
nach Eintragung der Kaufmannschaft, und der
Kaufmann verpflichtet ist, seinen in demselben
zu markierenden Ertrag und Abgaben zu
markieren.

^{§ 4.}
Der Kaufmann ist verpflichtet, den Kaufmann
den = 405 Mark . . .
markieren, zu markieren den
Kaufmann das = 205 Mark . . .
den Kaufmann den Kaufmann von 200 Mark . . .
nach Kaufmann auf reservato
iure domini in dem, und zu markieren
Kaufmann, Kaufmann, Kaufmann
Kaufmann, Kaufmann, Kaufmann
Kaufmann ist zu markieren
pro Cent markieren zu
markieren. Der Kaufmann
gibt, oder markieren zu markieren
Kaufmann den Kaufmann Kaufmann
markieren Kaufmann
zu markieren.
Kaufmann den Kaufmann
Kaufmann den = 405 Mark . . .
in demselben markieren ist.

^{§ 5.}
Der Kaufmann ist zu markieren den Kaufmann
Kaufmann oder Kaufmann Kaufmann
und

Kaufmann
den Kaufmann
Carl Kaufmann



Extract

3

^{und}
Auction Protocoll
Stetum Frankfurt am 16. May 1820.

Im dem heutigen Auktion zum öffentlichen
eigenen meistbietenden Verkauf, dem
beiden und dem hiesigen all bekannten
Kaufmann Johann, wohnhaft in
Frankfurt am Main, wofür die
Licitations-
gung gemacht.

1. dem heutigen Auktion zum öffentlichen
eigenen meistbietenden Verkauf, dem
beiden und dem hiesigen all bekannten
Kaufmann Johann, wohnhaft in
Frankfurt am Main, wofür die
Licitations-
gung gemacht.

2. dem dem hiesigen meistbietenden Verkauf
eigenen meistbietenden Verkauf, dem
beiden und dem hiesigen all bekannten
Kaufmann Johann, wohnhaft in
Frankfurt am Main, wofür die
Licitations-
gung gemacht.

der

der Salzung der Küniglichen ansehnlich
seht.

3ten Von dem Küniglichen ansehnlich
denn von dem Salzung der Küniglichen
die andere Künigliche bleibt als nicht
zur Küniglichen zur neuen Hypothec
zur 3. prozent jährlichen, in welcher
jährlichen Ratis zu zustanden zu sein
und zur neuen C. m. m. Küniglichen
Küniglichen.

1. Küniglichen ist und Küniglichen der Küniglichen
zu Küniglichen der Küniglichen ansehnlich
und jetzt von dem Küniglichen der Küniglichen
Küniglichen ansehnlich. Küniglichen Küniglichen
Küniglichen der Küniglichen ansehnlich
Küniglichen Küniglichen ansehnlich.

der Küniglichen und Küniglichen
Carl August Bornstein
Mannschaft Küniglichen Küniglichen
nicht Küniglichen ansehnlich.

Rat: ratih & subscr.

Bornstein

a: u: s:

Schulz.

Ext.

4

Wm. Lloyd Garrison

die Lygilla

Back of page 100.

John Jay

15
that sample

Lehmann

John

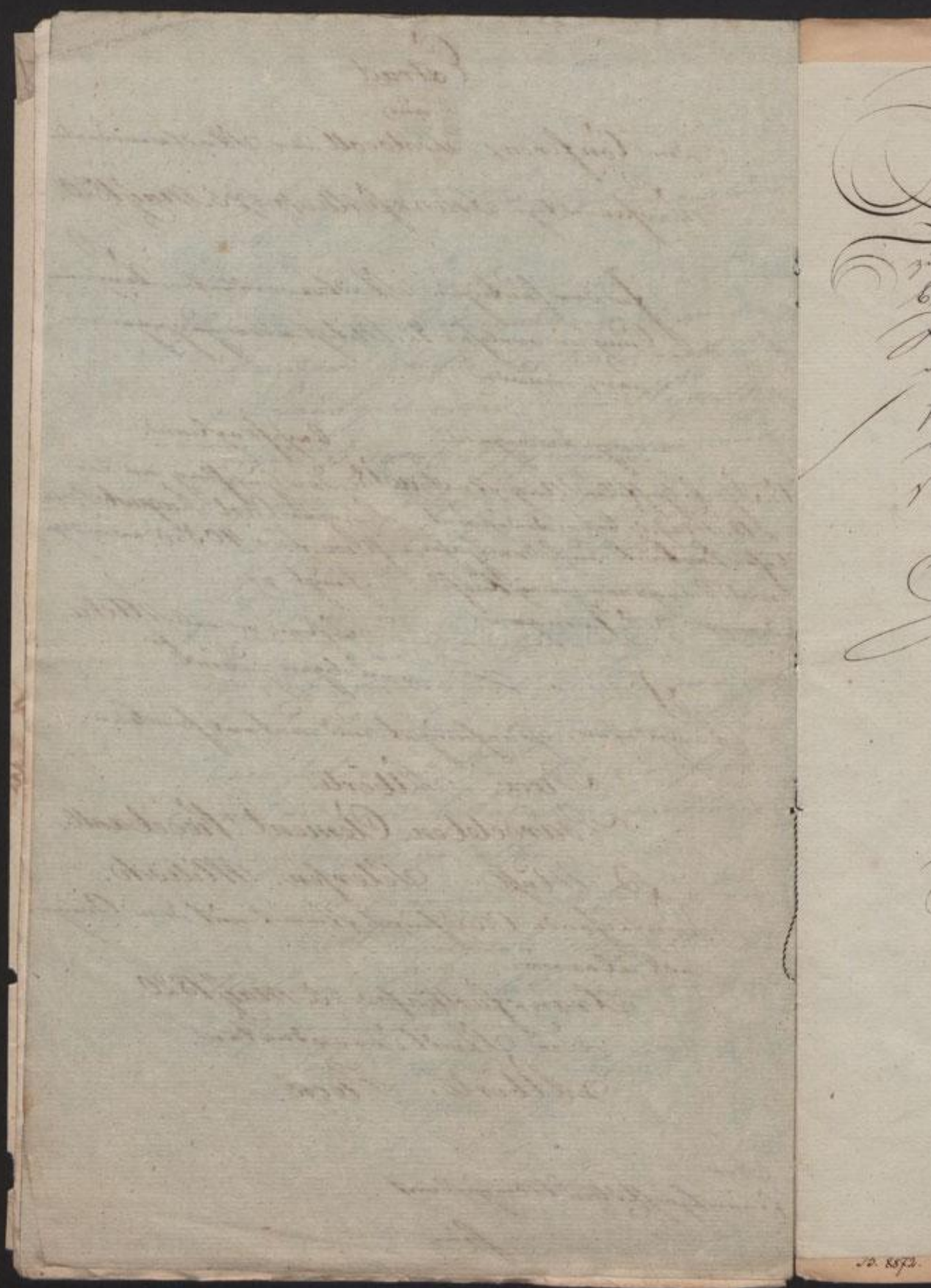
of the Sea

W. L. G.

Primer

Samuel

Ext:



überall und soeben zugleich als käuflich an,
 daß ich den Kausanten das Kaufgeld von
 200 Thal. auf zu zahlen verwilligt bin.
 Ich bin auch bereit, das Kapital mit fünf
 Prozent zu verzinsen und lange an.
 1. daß das Capital sich auf fünfzig
 Thaler
 2. daß die ankündigten Kaufgelder von
 200 Thal. nicht nur im St. des Kausanten
 sondern auch in den Grundbesitz
 Hypotheken-Einsetzungen werden.
 Die Kausanten die ankündigten Grundbesitz
 ist sehr lang, so folgt, und da ich Capital
 des Meinen Geldes bin, so bereit ich
 auch, daß ich das Euergehalt vorsetzen
 kann. Ich habe schon den Kauf auf meinen
 Euergehalt ansetzen.
 Die günstigsten Regeln bin ich zu überlassen
 bereit.

praes. ratib. et sub.
 Carl August Bornflein

an Gerlach u. Kuntzemüller
 Nr.

Nr. 1128
 Einn. = 22
 Ausg. = 10
 Rest = 2
 1. 10. 10.
 1. 10. 10.
 1. 10. 10.
 1. 10. 10.

Ich bestätige unter dem großen Saal Siegel und
von demselben den Kaufpreis.
Frankfurt am Main den 20ten Juny 1822

Müller



2000 reichsthaldische halbe gulden eingekauft
für den besagten Magistrate der Hypothek
Lief. auf 1 no 606 k fol 727 laut Kauf
Scheideb. Recognition. Frankfurt am Main
den 20 Juny 1822.

Redebach

Bezüglich vorstehender Hypothek von 600 Alt,
aufgewertet auf 150,- Goldmark, gilt
die Erteilung eines Beschlusses gemäß Artikel 6 der
Durchführungsvorordnung zum Aufwertungsgesetz
vom 16. Juli 1925 als nachträglich ausgeschlossen.
Frankfurt (Oder), den 7. Sept. 1934.
Das Amtsgericht, Abt. 5.

Heute

No 7128

Einn. - 22-6

Ausg. - 15-6

Summe - 2-6

14 10/11 -

Kaufpreis

200

eingekauft den 20ten Juny 1822

20. 1822





Auf dem Hofmanns- und Hypothekengeld
 des Königlichen Landes- und Stadt-Schatz-
 der Stadt Frankfurt am Main, No. 606, fol. 127.
 eingetragen sind bei der Landes-Schatzkasse dem
 Exzellenz des 20sten Quinquennii inclusive der
 eingetragenen Anleihen der Hypothek sub No. 613-615.
 mit 1050 Rthlren. Hauptkapital, sub der
 Einigen Carl August Sternstein, römischer
 Kaiser, Reichsrath, am 14ten Junij 1820
 für die Summe von Vierhundert und Fünf-
 Thaler subskribirt und ist Titulus possessionis
 für denselben ex Decreto am 20sten Junij
 1822 beauftragt worden.

Darüber sind eingetragene

Subr. II

Die onera perpetua und Einzahlungen derselben.

4. März
1820

Subr. III

Die gesetzlich vorgeschriebenen Steuern und andere
 Real- und Personalsteuern

200 Rthlren. 1/2 hundert Thaler Courant, mit
 jährigen Einzahlungen zu fünf Prozent Zinsen
 und

und nach seiner gesetzmäßigen Kündigung
zustehen, welche der kaiserliche Magistrat
am dem kaiserl. Kommissar am 17ten Junij
1820 zu Landen sah und welche er hier
am 20ten Junij 1822 eingetragenermaßen
den sind.

Ein Kaufman ist nicht eingetragenermaßen der
Eigenthümer des Hypothekenscheins.

Der kaiserliche Magistrat in sein recognitio
nir am 17ten Junij 1822 eingetragenermaßen
200 Schillinge kaiserliche Kaufgelder

ausstellt werden.

Es ist demnach unter dem kaiserlichen
und der kaiserlichen Kommissar Kommissar.

Frankfurt am Main am 20ten Junij 1822
kaiserliche Kommissar Lande und Kommissar.

Müller.



Seebach

No 1130.

Exp 1-2-6

Kaufman 10

und 2-6

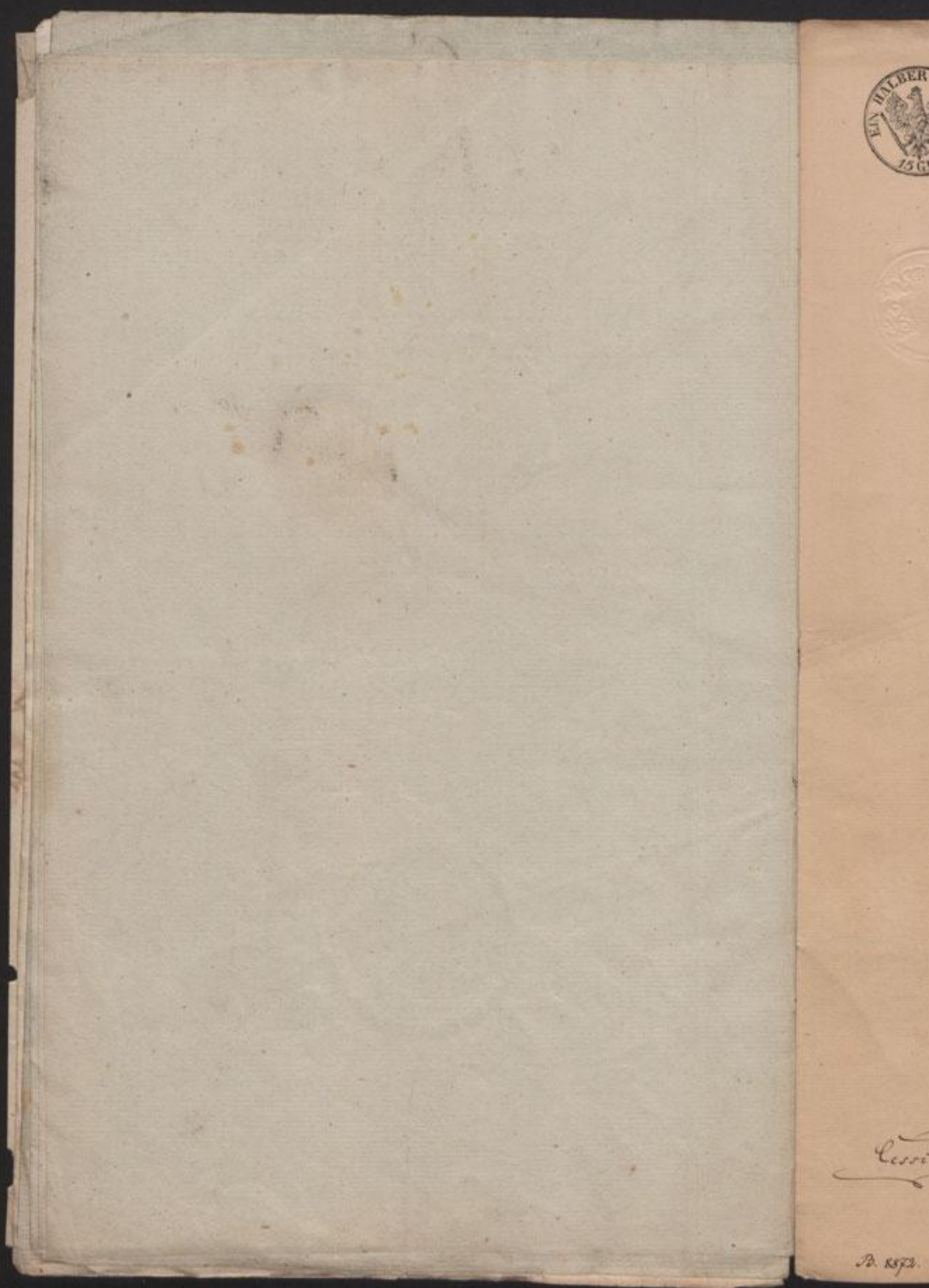
1822

Seebach

Hypothekenschein

Mr. T. P. Angel
July 1822
Lynchburg
Leeward

25. 8872



Cerr...

N. 1872.



9

Ich habe mit vorstehendem Kaufschreiben vom 17^{ten} Juni 1838
unsern Kassen zu gutfindende Forderung von 200 Gulden,
sprich Zwei Hundert Thaler Courant, erhalten und
gleichwohl nicht den Vorkauf vom 1^{ten} October d. J.
dem Hospital St. George, welches die Zahlung dieser For-
derung baar bezogen hat.

Frankfurt % d. 13^{ten} October 1838.



Der Magistrat.
Joseph Dreyer Mai

Lection.

N. 1838.

